

EILT – BITTE SOFORT VORLEGEN – DANKE

BEZÜGLICH: AMTSGERICHT HAMBURG-ST.-GEORG  
Az. 940 Cs 85/24

Stefan Walser

Stefan Walser  Hamburg

Fax: +49

Email:

Amtsgericht St. Georg  
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Hier ist mir im Adressfeld ein Fehler unterlaufen:  
Statt das "Bundesverfassungsgericht" zu adressieren, ist mir in der Eile entgangen, dass in der Vorlagedatei noch das "Amtsgericht St. Georg" stand.  
Mit Schreiben vom 08.03.2025 bat ich um Entschuldigung und um Korrektur dahingehend, dass das "Bundesverfassungsgericht" der Adressat ist.

Mein Aktenzeichen:  
EAO-HH-St.-Georg-P-344

17. Februar 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

NN (940 Cs 85/24)

2025-02-17\_anBVerfG\_EAO\_AG-St-Georg-940-Cs-85-24.odt

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Antragsteller: Stefan Walser,  Hamburg

gegen: Amtsgericht Hamburg-St.-Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Az. 940 Cs 85/24

Antrag: Es wird beantragt, das Verfahren 940 Cs 85/24 vor dem Amtsgericht HH-St.-Georg auszusetzen.

Begründung:

Zum Beweis werden folgende Anlagen vorgelegt:

- A) Fotos der Akte 940 Cs 85/24 vom 13.02.2025 auf Grund von Akteneinsicht. Bitte beachten Sie, dass die PDF-Seitennummerierung nicht mit der Blatt-Nummer der Akte in Übereinstimmung ist.
- B) Mein Schreiben vom 14.02.2025 an das Amtsgericht St. Georg: Antrag zur Ladung von Zeugen, u.a. von Frau Dr. Gabriele Britz, Herrn Dr. Ferdinand Kirchhof, Herrn Dr. Michael Eichberger, Herrn Dr. Stephan Harbarth wegen besonderer Rechtskenntnis zu Privatverträgen ab 24.02.2014 des Kinderhauses Wiedenloh und der Gewährung von Sozialgeldern in Verbindung mit „Nicht-Annahme-Entscheidungen“; Antrag zur Ladung von Herrn Dr. Peter Tschentscher wegen Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht, der Gewährleistung der Kassensicherheit und unmittelbarer Kenntnis der Sachlage auf Grund meiner Eingaben an die Senatskanzlei; Antrag zur Terminverschiebung

- C) Eingangsbestätigung meines Schreibens [siehe sogleich Anlage D)] vom 17.02.2025 um 06:27 Uhr beim AG St. Georg mit Anlagen 1 bis 21.
- D) Mein Schreiben vom 17.02.2025 an das Amtsgericht St. Georg: Wiederholung zur Beiziehung bzw. Zulassung von Beweismitteln aus meinem Schreiben vom 09.12.2024 [Beweis Anlage A), Blatt 75-77 dA (PDF-Seite 86f)]

Bei dem Verfahren 940 Cs 85/24 handelt es sich um ein Strafverfahren gegen mich wegen angeblicher Beleidigung von VG-Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann. Das Verfahren war vom Verwaltungsgericht und von Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann am 17.01.2024 bei der Staatsanwaltschaft veranlasst worden (Beweis Anlage A)).

Der Staat hat ohne Ende Geld für Privatverträge mit Heimeinrichtungen, in denen Kinder ab 24.02.2014 auf Grund von Privatverträgen der Fr. Verena Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh anonym verschwinden, aber kein Geld für hinreichende Aktenkopien an Beschuldigte. Für Ersteres fehlt jegliche Rechtsgrundlage, für Letzteres besteht wenigstens eine Rechtsgrundlage; Beweis die Abfolge von Nicht-Annahme-Entscheidungen ab 1 BvR 1962/14, präsent beim BVerfG vorliegend.

Leite ich aus dem Verhalten von Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann, deren Rechtskenntnis im Bezug auf u.a. § 80 Abs. 1 VwGO und die Garantenpflicht zweifelsfrei feststeht, in Verbindung mit Tatbeständen und den Definitionen aus dem Strafgesetzbuch Bezeichnungen ab und äussere diese nach über 10-jährigem Unterlassen von Amtshandlungen, dann soll ich nunmehr mundtot gemacht werden.

Daraufhin erfolgte am 20.11.2024 Strafbefehl 2128 Js 382/24 [Beweis Anlage A), Blatt 63ff dA (PDF-Seite 72ff)].

Gegen den Strafbefehl hatte ich am 09.12.2024 Widerspruch eingereicht und Beweisanträge gestellt [Beweis Anlage A), Blatt 75-77 dA (PDF-Seite 86f)]. Ich hatte gegen den Dienstvorgesetzten von Fr. Schlöpke-Beckmann und gegen Fr. Schlöpke-Beckmann Strafanzeige wegen der Veranlassung der Verfolgung Unschuldiger gestellt. Im Übrigen hatte ich Strafanzeige gegen Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und alle Beteiligten gestellt, da ab 23. Januar 2014 geplante und ab 24. Februar 2014 vollstreckte Straftaten, die aus der Hamburger Sozialkasse finanziert worden waren, bis heute durch Richter nicht aufgeklärt werden. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre, wovon durch Richterhand, insbesondere massivste „Nicht-Annahme-Fehlentscheidungen“ schon 11 Jahre „verdaddelt“ sind, das pflichtgebundene Recht zur Ausübung des Richteramts (vgl. unter anderem Art. 1, 20, 97 GG) keine, absolut keine Rechtfertigung liefern kann und **die Garantenpflicht Kindern gegenüber, insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG**, einfach entsorgt

worden war. Obsiegt haben bislang nur die pekuniären Interessen von Heimeinrichtungen zum Vertragsobjekt „Kind“.

Oberstaatsanwalt Hr. Dr. Ellerbrock vertrat am 18.12.2024 noch immer die Ansicht, dass eine Formalbeleidigung vorläge [Nr. 1 in Beweis Anlage A), Blatt 78 dA (PDF-Seite 90)] und dass zu Officialdelikten im Richteramt von Amts wegen nicht nachzugehen sei [Nr. 3 in Beweis Anlage A), Blatt 78 dA (PDF-Seite 90)]. Damit verkennt OStAw Hr. Dr. Ellerbrock, dass bei hinreichender Beachtung von §§ 33-35, 193 StGB eine Verurteilung meiner Person rechtswidrig wäre. Es würde zu eklatanter Missachtung von Opferschutzrechten aus EU-Richtlinien und weiteren Opferschutzgesetzen aus Völkerrechtsverträgen kommen.

Offensichtlich scheint dies dem Strafgericht des Amtsgericht St. Georg bekannt zu sein, denn unbekümmert

1. von der Geltung materiellen Rechts zum Opferschutz und
2. der bis heute komplett fehlenden Aufklärung der Sachverhalte

ist das Strafverfahren bislang nicht eingestellt worden.

Das liegt vorbildlich und perpetuierend daran, dass das Bundesverfassungsgericht mindestens die Entscheidungen 1 BvR 1737/19<sup>1</sup>, 1 BvQ 65/19<sup>2</sup>, 1 BvR 1784/19<sup>3</sup>, 1 BvQ 66/19<sup>4</sup> und 1 BvR 2318/19<sup>5</sup> so zur Schau stellt, dass jedes noch weiterhin beschäftigte Gericht von weiterer „Nicht-Aannahme-Entscheidungen“ ausgehen kann, sollte meine Familie erneut Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht einreichen. So ist es dann auch geschehen!

Seine vollständige Beschämung zur Behandlung von Kindern als Vertragsobjekt zu Privatverträgen ab 24.02.2014 mit dem Kinderhaus Wiedenloh und der nicht nachlassenden Pflicht von uns Eltern zur Nicht-Missachtung der Rechte unserer Kinder und der von Gerichts wegen ausgeübten Misshandlung unser Kinder hat das Bundesverfassungsgericht

---

1 Nachweis: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/08/rk20190808\\_1bvr173719.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/08/rk20190808_1bvr173719.html)

2 Nachweis: [https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/19ke/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=10908&fromdoctodoc=yes&doc.id=jb-KVRE432111901&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/19ke/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=10908&fromdoctodoc=yes&doc.id=jb-KVRE432111901&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

3 Nachweis: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/08/rk20190812\\_1bvr178419.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/08/rk20190812_1bvr178419.html)

4 Nachweis: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/08/qk20190813\\_1bvq006619.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/08/qk20190813_1bvq006619.html)

5 Nachweis: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/11/rk20201124\\_1bvr231819.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/11/rk20201124_1bvr231819.html)

aber nicht veröffentlicht, nämlich alle seit 2014 erteilten „Nicht-Annahme-Entscheidungen“. Über das eigene Justizversagen wird sich ausgeschwiegen.

Aber die oben aufgeführten „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ reichen für unterliegende Gerichte und weitere Akteure aus, diese als Anleitung zur weiteren Misshandlung unserer Familie und mir zu betrachten. Die Hamburger Sparkasse, eine der wenigen nicht öffentlich-rechtlichen Sparkassen, sperrte im Dezember 2024 ohne Grund mein Konto [Beweis Anlage A), Blatt 79f dA (PDF-Seite 91f)], worüber sowohl das Amtsgericht St. Georg als auch das Familiengericht HH-Barmbek informiert sind. Am 15.02.2025 sind die gesperrten Gelder noch immer nicht freigegeben. Nach dem Motto: *„Bürger und Vater, der Du ein weiterhin minderjähriges Kind hast, versuche doch wieder einmal vergeblich in Hamburg Rechtsschutz zu erhalten, um dann im letzten Akt vom Bundesverfassungsgericht vorbildlich erneut abgebasht zu werden.“*

Folglich war dann am 29.01.2025 das persönliche Erscheinen meiner Person zur Verhandlung am 18.02.2025, 11:15 Uhr, beschlossen worden [Beweis Anlage A), Blatt 82 dA (PDF-Seite 94)]. Damit es bloß nicht zur direkten Befragung zu Tatsachen und Sachverhalten mit den Klägern, Hr. Dr. Lambiris und Fr. Schlöpke-Beckmann, kommt, hat man diese erst gar nicht zur Verhandlung geladen [Beweis Anlage A), Blatt 83-84 dA (PDF-Seite 95f)].

Am 13.02.2025 hatte ich sodann Akteneinsicht und konnte unter anderem das Fehlen der Ladung von Hr. Dr. Lambiris und Fr. Schlöpke-Beckmann feststellen.

Am 14.02.2025 habe ich beantragt, Hr. Dr. Lambiris und Fr. Schlöpke-Beckmann zu laden [Beweis Anlage B)]. Ich möchte wissen, warum am 25.02.2014 durch richterliches Unterlassen in Garantenpflicht die aufschiebende Wirkung aus § 80 Abs. 1 VwGO entfallen war, aus welchem Grund ab 24.02.2014 zu nichtigen Verträgen der Fr. Verena Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh ausgerechnet die rechtswidrige Inobhutnahmen anordnende Fr. Christiane Ladewig den gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt Hamburgs erklären konnte und meine Familie bis heute mit Rechtsfolgen überschüttet wird, die man seinem schlimmsten Feind nicht zugestehen möchte. Letzteres bedeutet, dass ich auch die Charaktereigenschaften gerne dargestellt hätte, mit denen man überhaupt (eigentlich nicht) Richter werden kann (§ 9 Nr. 2 und 4 DRiG).

Als weitere Zeugen habe ich die Ladung von Richterin Fr. Dr. Groth und Richterin Fr. Dr. Pflaum aus Hamburg beantragt. Wegen des besonderen Gewichts habe ich die Ladung von Fr. Dr. Britz, Hr. Dr. Kirchhof, Hr. Dr. Eichberger und Hr. Dr. Harbarth als Zeugen beantragt, die sicherlich ebenfalls bereitwillig Auskunft geben können, warum die pekuniären Interessen des Kinderhauses Wiedenloh sich vor die Grundrechte unserer Kinder und von uns Eltern stellen konnten. Die Ladung von Hr. Dr. Tschentscher als Dienst-,



Fach- und Rechtsaufsicht führenden obersten Dienstverpflichteten Hamburgs habe ich beantragt, weil er auch für die Kassensicherheit der Gebietskörperschaft Hamburgs einzustehen hat.

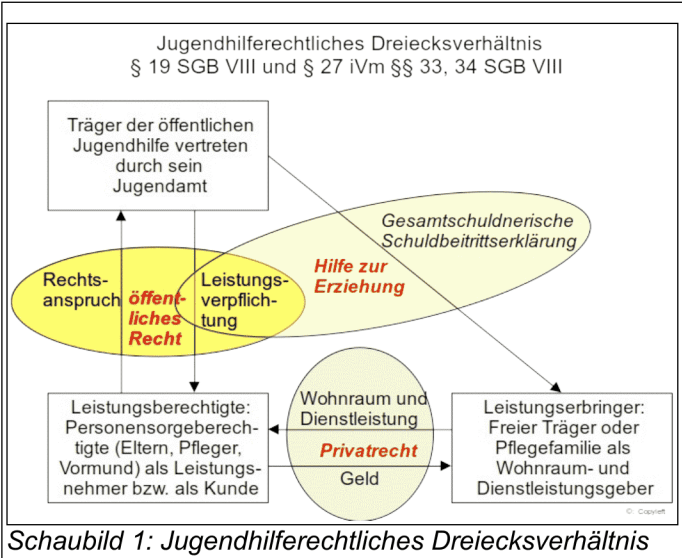
Die Umsetzung von ~600 Megabyte an Fotos aus der Akteneinsicht vom 13.02.2025 in eine handliche Aktenkopie [Beweis Anlage A]) hat bis zum Mittag des 15.02.2025 ange-dauert.

Nach alle dem war am 17.02.2025, also heute Morgen um 06:27 Uhr, und nach genü-gend Schlaflosigkeit erneuter Vortrag beim Amtsgericht St. Georg über „Mein Justizpost-fach“ eingereicht worden, Beweis Anlage C), Anlage D) und Anlagen 1 bis 21.

Insoweit sind beim Amtsgericht St. Georg meine Anträge vom 17.02.2025 aus Beweis Anlage D) mit den Anlagen 1 bis 21 eingegangen, worauf vollumfänglich Bezug genom-men wird.

Neben den Beweisunterlagen ist auch Widerspruch gegen die Entscheidung des OStAw Hr. Dr. Ellerbrock vom 07.11.2024 zu Nr. 6 auf Blatt 62 in Beweis Anlage A) („Für Staatsarchiv wertvoll: Nein“) eingereicht worden.

Selbstverständlich kann es nicht Schaden, auch der Strafgerichtsbarkeit Bewusstsein zum jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zu verschaffen. Es muss wenigstens das Verständnis dafür geweckt werden, was im Familien- und Verwaltungsgericht und letztlich auch in Vorbildleistung durch das Bundesverfassungsgericht alles nicht erklärt wird, um pekuniäre Interessen von Heimbetreibern zu bedienen. Aus diesem Grund wurde eine einfache Grafik eingefügt.



Selbstverständlich war auf jegliche **Opferschutzrechte aus EU-Richtlinien und weiteren völkerrechtlichen Verträgen** Bezug genommen worden, und dass es sich dabei um materielles Recht, insbesondere um Menschenrechte in Verbindung mit u.a. Art. 1 Abs. 2 GG handelt.

Auch ihnen kann ich hier noch weiter verkürzt geltendes Recht zu vorhandenen Tatbeständen darstellen:

Tatbestand	Amtsverstoß gegen geltendes Recht
Ab 23. Januar 2014 erfolgte die <b>vor uns Eltern und einzigen Sorgeberechtigten verheimlichte Verabredung</b> zur Fremdunterbringung von unseren beiden älteren Kindern.	Art. 1 Abs. 1 u. 3, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1-2 und 20 Abs. 3 GG, § 12 SGB X
Anordnung der Inobhutnahmen am 24.02.2014 durch Fr. Christiane Ladewig: Die Anordnung der Inobhutnahmen ist durch VG 13 K 1081/14 rechtskräftig für rechtswidrig verurteilt worden.	Art. 1 Abs. 1 u. 3, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1-2 und 20 Abs. 3 GG,
24.02.2014: Herausgabe der Kinder durch die Schule an das rechtswidrige Inobhutnahmen anordnende Jugendamt, bei dem der sofortige Vollzug nicht angeordnet worden war und zu dem keine schriftliche Begründung vorliegt.	Verletzung des eigenen Schutzauftrags aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG durch die Schule. Verletzung von Sorgfalts- und Garantienpflichten iVm Art. 20 Abs. 3 GG. Herausgabe ohne Vollmacht: schwebend unwirksame Herausgabe und Vollstreckung des Eingriffs in Art. 6 Abs. 3 GG.
24.02.2014: Herausgabe der rechtswidrig Inobhut genommenen Kinder durch das Jugendamt an Private/Dritte des Kinderhauses Wiedenloh, die unsere Kinder anonym verschwinden lassen	Art. 1 Abs. 1 u. 3, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1-2 und 20 Abs. 3 GG, und 33 Abs. 4 u. 5 GG, §§ 53-61 SGB X: Es fehlt an einem Beleihungsgesetz oder an einem wirksamen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
24.02.2014: Fr. Domsch stellt Antäge zur Gewährung von Sozialleistungen zu rechtlich nicht möglichen Privatverträgen mit dem „Leistungserbringer“ Kinderhaus Wiedenloh	
24.02.2014: Wir Eltern legen Widerspruch beim Jugendamt gegen die Inobhutnahme ein und verlangen die Herausgabe	zusätzlich: Brechung von § 80 Abs. 1 VwGO
25.02.2014: Wir Eltern legen beim Verwaltungsgericht und Familiengericht Widerspruch gegen die Inobhutnahme ein und verlangen die Herausgabe	<b>Mit Ablauf des 25.02.2014:</b> Brechung der Frist aus Art. 104 Abs. 2 GG und der Frist aus § 42 Abs.5 Satz 2 SGB VIII jeweils iVm Bruch von Art. 2 Abs. 2 und 6 Abs. 3 GG. Brechung von § 80 Abs. 1 VwGO durch garantienpflichtige VG-Richterin Fr. Schlopke-Beckmann und FamG-Richterin Fr. Dr. Groth

Tatbestand	Amtsverstoß gegen geltendes Recht
28.02.2014: VG-Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und FamG-Richterin Fr. Dr. Groth verabreden die Durchbrechung der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB	Ab 28.12.2014 leiten VG-Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und FamG-Richterin Fr. Dr. Groth die Verfahren und werden durch bislang nicht gezählte weitere Richter untersützt.
05.03.2014: FamG-Richterin Fr. Dr. Groth besucht das Kinderhaus Wiedenloh	Bruch der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB im Wissen, dass Private des Kinderhauses Wiedenloh ohne jegliche Rechtsgrundlage das anonyme Verschwindenlassen unserer Kinder besorgen; vgl. UN-KRK, UN-CPED, etc.
06.03.2014 bis 10.03.2024: FamG-Richterin Fr. Dr. Groth begünstigt das rechtswidrig handelnde Jugendamt mit Teilen von Sorgerechten Fr. Christiane Ladewig erlässt Verwaltungsakte „gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt“ für nicht wirksame Verträge der Fr. Domsch mit dem Kinderhaus Wiedenloh	
	Fr. Domsch war nie alleine Personensorgeberechtigte. Insoweit konnte Fr. Domsch nie alleine Verträge mit dem Kinderhaus Wiedenloh vereinbaren. <b>Sämtliche Verträge der Fr. Domsch mit allen Einrichtungen und Privatschulen sind von Anfang an nichtig</b> ; Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (stRSp) iVm Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 (Teilbereich „Pflege“), Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG (amtliche Garantienpflicht von Fr. Domsch), Art. 19 Abs. 2 GG.
Organversagen des Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichts Hamburg, u.a. zur Rechtsprechung von Fr. Schlöpke-Beckmann und der 13-ten Kammer: Zu nichtigen Verträgen der Fr. Domsch mit Privateinrichtungen kann kein gesamtschuldnerischer Schuldbeitritt erklärt werden: <b>Die Bewilligungsbescheide (Verwaltungsakte) sind nichtig.</b> Es wird gepfändet und die Dienstunfähigkeit des Beklagten Hr. Stefan Walser besorgt: <b>seit 20.01.2025 anhängig vor dem BVerfG</b> und noch ohne Aktenzeichen	EU-Rahmenbeschluss 2001/413/JI vom 28. Mai 2001, ersetzt durch EU-Richtlinie 2019/713 vom 17. April 2019

Im Ergebnis – während ich schrieb, recherchierte und reflektierte – komme ich zu dem Schluss, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen mich von Amts wegen hätte einstellen müssen.

Neben der Missachtung von Art. 6 Abs. 1-3 GG, der veranlassten Zerstörung meiner Finanzinstrumente und der Besorgung meiner Dienstunfähigkeit soll ich auch noch mundtot gemacht werden. Damit wird sodann auch das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG beschnitten, wenn meine Äusserungen, in denen die Bewertung tatsächlicher Vorgänge zum Ausdruck kommt, ohne hinreichende Ermittlung des Wahrheitsgehalts als Formalbeleidigung ausgelegt werden, Beweis Blatt 62 in Beweis Anlage A). Es findet dann eine unzulässige weitere Vorwegnahme zu den anhängigen Hauptsacheverfahren des Verwaltungsgerichts statt.

§§ 32-35 StGB und § 193 StGB waren von Amts wegen zu beachten.

Da die richterliche Befangenheit von Fr. Schlöpke-Beckman durch das Verwaltungsgericht systematisch ignoriert worden war, finden – unbekümmert des Offizialtatbestands – diese Delikte keine Beachtung. Daher habe ich zum Nachweis des systematischen Missachtens der Befangenheit von Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann die Anlagen 10 bis 21 beantragt als Beweis zuzulassen.

Die unvollständigen Vorträge der Anzeigenerstatter Hr. Dr. Lambiris und Fr. Schlöpke-Beckmann, die aus der Akte Anlage A) hervorgehen, habe ich durch Eingabe der Anlagen 1 bis 9 vervollständigt und als Beweisantrag gestellt.

Dass ich mit meiner Wortwahl die Aussichten auf eine erfolgreiche Aussetzung des Strafverfahrens prozentual nicht erhöht habe, ist mir vollständig bewusst: **Wenn** zu Sachentscheidungen zu Tatbeständen selbst vom Bundesverfassungsgericht das Ergebnis bei „Null“ liegt, **dann** liegt selbst eine 100-%-tige Steigerung im Ergebnis bei „Null“:

$$0 + 100\% \cdot 0 = 0 + \frac{100}{100} \cdot 0 = 0$$

Bei ~98 % „Nicht-Annahme-Entscheidungen“ bedarf es eines Paradigmenwechsels, damit die Grundrechte, aber auch die völkerrechtlich vereinbarten Menschenrechte nicht weiter als bloßes Muster für symbolhafte Rechtsprechung missbraucht werden, um nebenbei in der Masse Grund- und Menschenrechte zu entsorgen: **Meine Familie und ich sind kein Einzelfall**. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ist eine unmittelbar geltende Pflicht; die übrigen Grundrechte sind ebenfalls unmittelbar geltendes Recht!

Deshalb entbinde ich mich nicht von meiner Pflicht, hier die Aussetzung des Strafverfahrens gegen mich zu beantragen und meine Grundrechte wahrzunehmen.

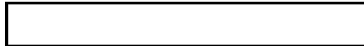


Insoweit wird beantragt, Ihre Entscheidung bis spätestens 18.02.2025, 08:00 Uhr, an „Mein Justizpostfach“ an mich zu versenden. Ansonsten sehe ich mich genötigt, am 18.02.2025 um 11:15 Uhr im weiteren Verfahren zu erscheinen. Setzen Sie der Verletzung von Grund- und Menschenrechten seit 23.01./24.02.2014 ein Ende, denn es ist Ihre vornehmlichste Pflicht.

Ob das Setzen meines Pfändungsfreibetrags auf 0,00 € damit einhergeht, damit ich mir keinen Anwalt leisten kann, mag hierbei dahingestellt sein. Aber der zeitliche Ablauf ist schon mehr als nur „sehr kurios“.

Anlagen in Verbindung mit der Beantragung zur Zulassung als Beweis:

1. Mein Schreiben vom 13.10.2023 an das Verwaltungsgericht
2. Mein Schreiben vom 30.10.2023 an das Verwaltungsgericht
3. Mein Schreiben vom 12.11.2023 an das Verwaltungsgericht
4. Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 24.11.2023, Posteingang am 29.11.2023
5. Mein Schreiben vom 30.11.2023 an das Verwaltungsgericht
6. Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 05.12.2023, Posteingang am 09.12.2023
7. Mein Schreiben vom 22.12.2023 an das Verwaltungsgericht, dort am 23.11.2023 eingegangen
8. Mein Schreiben vom 14.01.2024 an das Verwaltungsgericht
9. Mein Schreiben vom 07.05.2024 an das Verwaltungsgericht
10. Mein Schreiben vom 05.07.2018 an das Verwaltungsgericht
11. Dienstliche Stellungnahme von Fr. Schlöpke-Beckmann und Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 17.07.2018, Posteingang bei meinem Verfahrensbevollmächtigten am 20.07.2018
12. Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 03.08.2018, Posteingang bei meinem Verfahrensbevollmächtigten am 08.08.2018
13. Mein Schreiben vom 12.09.2019 an das Verwaltungsgericht
14. Mein Schreiben vom 15.09.2019 an das Verwaltungsgericht
15. Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 16.09.2019, Posteingang bei meinem Verfahrensbevollmächtigten am 19.09.2019
16. Mein Schreiben vom 24.09.2019 an das Verwaltungsgericht
17. Abholung von Schriftsätzen beim Verwaltungsgericht am 01.04.2021: Schriftsätze vom 19.09.2019 und Beschluss vom 08.10.2019



18. Mein Schreiben vom 15.02.2021 an das Verwaltungsgericht

19. Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 19.02.2021, Posteingang am 20.02.2021

20. Mein Schreiben an das Verwaltungsgericht vom 22.02.2021

21. Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 15.03.2021, Posteingang am 20.03.2021

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Walser'.

Stefan Walser